

L. Auftraggeber	Name/	Firma																
	Straße, Hausnu	/ ummer																
	Land		PLZ			Ort												
	- im Fo	lgenden "	Kunde"	genann [.]	t -													

2. Bedingungen

L Zielsetzung und Geltungsbereich

Dieser Auftrag regelt die Übermittlung der Rechnungsdaten für Leistungen des Leistungserbringers über die "Elektronische Rechnung im Format EDIFACT" (im Folgenden ELFE genannt) mittels des elektronischen Datenaustauschs (EDI) nach Art. 2 der Empfehlung der Kommission 94/820/EG vom 19.10.1994 zur rechtlichen Ausgestaltung des elektronischen Datenaustauschs. Alle zwischen den Parteien abgeschlossenen EDI-Vereinbarungen zu diesem Vertragsgegenstand werden mit Inkrafttreten dieses Auftrags gegenstandslos.

nachfolgend gemeinsam mit dem Leistungserbringer Telekom "die Parteien" genannt.

- 1.2 Der Auftrag legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen mit Hilfe des elektronischen Datenaustauschs (EDI) unterliegen.
- 1.3 Der Auftrag besteht aus den nachfolgenden rechtlichen Bestimmungen und
 - Anhang 1: Ansprechpartner und ELFE-Angaben Anhang 2: Technischer Anhang

Anhang 3: Preisliste

- 1.4 Der Auftrag regelt nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.
- 1.5 Abweichende Bedingungen des Kunden und Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

2 Begriffsbestimmungen

Für den Auftrag werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

2.1 **ED**

Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.

2.2 EDI-Nachricht

Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein maschinenlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

2.3 EDI-Übertragungsdatei

Eine EDI-Übertragungsdatei im Sinne dieses Auftrags enthält ausschließlich Rechnungsdaten (INVOIC) und kann aus einem oder mehreren Rechnungsbelegen (EDI-Nachrichten) bestehen.

2.4 UN/EDÍFACT (Electronic Data Interchange For Administration, Commerce and Transport)
Gemäß der Definition durch die UN/ECE (Wirtschaftskom-

Gemäß der Definition durch die UN/ECE (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

2.5 Empfangsbestätigung

Als Empfangsbestätigung einer EDI-Nachricht wird das automatisierte Verfahren bezeichnet, mit dem beim Empfang der EDI-Nachricht Syntax und Semantik geprüft werden und eine entsprechende Bestätigung vom Empfänger gesendet wird. Als Empfangsbestätigung einer EDI-Übertragungsdatei wird das automatisierte Verfahren bezeichnet, mit dem der Versender bereits systemseitig über den Versand der EDI-Übertragungsdatei eine Bestätigung erhält, dass die EDI-Übertragungsdatei in den Zugriffsbereich des Empfängers gelangt ist.

3 Leistungen der Telekom

- 3.1 Der Leistungserbringer übermittelt dem Kunden die elektronischen Rechnungen für die von ihm angegebenen Buchungskonten anstatt auf Papier ausschließlich als elektronische Rechnung (EDI-Übertragungsdatei) im EDIFACT-Format in das vom Kunden angegebene elektronische Postfach (Mailbox X.400).
- 3.2 Die als EDI-Übertragungsdatei übermittelte elektronische Rechnung stellt die Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne dar. Die Erstellung einer Papierrechnung oder einer elektronischen mit qualifizierter elektronischer Signatur versehenen Rechnung für den Kunden durch den Leistungserbringer neben der EDI-Übertagungsdatei erfolgt nicht.
- 3.3 Der Leistungserbringer stellt dem Kunden auf Anforderung innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der EDI-Übertragungsdatei gegen gesonderte Vergütung ein Doppel der EDI-Übertragungsdatei zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist stellt der Leistungserbringer erforderlichenfalls ein Papier-Doppel der Rechnung gegen gesonderte Vergütung zur Verfügung.
- 3.4 Der Leistungserbringer ist hinsichtlich der Durchführung des EDI-Verfahrens berechtigt, sich Dritter (Subunternehmer) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu bedienen.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 4.1 Der Kunde als Rechnungsempfänger stellt auf seine Kosten ein elektronisches Postfach (Mailbox X.400) z. B. BusinessMail X.400 der Telekom oder BusinessMail X.400 der T-Systems International GmbH oder direkt an dieses X.400 System angeschlossene ADMD (Administration Management Domain)- oder PRMD (Private Management Domain)- oder AS2 (Applicability Statement 2)-Systeme, zur Einstellung der EDI-Übertragungsdatei bereit.
- 4.2 Der Kunde stellt dem Leistungserbringer die einzubeziehenden Buchungskonten mit Kundennummer für die Ersterfassung in einer Excel-Datei zur Verfügung. Ebenso sind vom Kunden Änderungen der Buchungskonten (z. B. Übermittlung in eine andere Mailbox X.400, Herausnahme aus dem EDI-Verfahren) in einer Excel-Datei zur Verfügung zu stellen. Die Datei muss jeweils mindestens 6 Wochen vor dem Absendetag der ersten EDI-Übertagsungsdatei vorliegen. Der Leistungsempfänger ist berechtigt anstelle einer Excel-Datei ein anderes marktübliches Dateiformat zu fordern.
- 4.3 Der Kunde meldet zur Aufnahme und Einbeziehung in den Auftrag nur Buchungskonten, für die er Vertragspartner ist. Sollten Buchungskonten aufgenommen werden, für die der Kunde nicht Vertragspartner ist, muss der Kunde für jedes fremde Buchungskonto mit Mitteilung der Daten eine schriftliche Vollmacht des jeweiligen Vertragspartners vorlegen.
- 4.4 Es obliegt dem Kunden, dem Leistungsempfänger bei Beauftragung neuer Leistungen bzw. neuer Buchungskonten mitzuteilen, ob diese im Rahmen dieses Auftrags abgerechnet werden sollen.

5 Beweiszulässigkeit von EDI-Nachrichten

Die Parteien vereinbaren im Rahmen der gegebenenfalls anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften, dass im Streitfall die Aufzeichnungen von Nachrichten, die sie gemäß den Bedingungen dieses Auftrags fortgeschrieben haben, vor Gericht zulässig sind und ein Beweismittel für die darin enthaltenen Fakten darstellen, sofern kein gegenteiliger Beweis erbracht wird.

6 Verarbeitung und Empfangsbestätigung und Zugang von EDI-Nachrichten

- 6.1 Die EDI-Übertragungsdateien werden unverzüglich nach dem Empfang verarbeitet.
- 6.2 Erhält der Leistungserbringer nach Versand der EDI-Übertragungsdatei nicht innerhalb einer Frist von zwei Arbeitstagen eine Empfangsbestätigung, kann er nach entsprechender Rücksprache mit dem Kunden die EDI-Übertragungsdatei als gegenstandslos behandeln und die EDI-Übertragungsdatei erneut versenden.
- 6.3 Sofern in den Verfahren zur Gewährleistung der Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit der Daten ein Fehler festgestellt wird, führt dies zur Nichtverarbeitung der gesamten EDI-Übertragungsdatei.
- 6.4 Im Falle der nicht erfolgreichen Übermittlung oder eines technischen Fehlers der EDI-Übertragungsdatei gilt folgende Wiederherstellungsprozedur:

 a) Erneuter Versand der EDI-Übertragungsdatei als Originaldatei

Konnte die Rechnung als EDI-Übertragungsdatei (EDIFACT/ INVOIC) nicht erfolgreich an die Mailbox X.400 des Kunden zugestellt werden, stellt der Leistungserbringer dem Kunden nach Kundenrücksprache und Fehlerlösung erneut die unveränderte Originaldatei zu. Die erste Zustellung ist in diesem Fall als gegenstandslos zu behandeln.

b) Korrekturversand der EDI-Übertragungsdatei

Falls eine als EDI-Übertragungsdatei (EDIFACT/INVOIC) übermittelte Rechnung einen technischen Fehler enthält, stellt der Leistungserbringer dem Kunden eine korrigierte EDI-Übertragungsdatei (EDIFACT/INVOIC) zur Verfügung. Der Korrekturversand ersetzt die ursprüngliche fehlerhafte EDI-Übertragungsdatei und stellt die Originalrechnung dar.

- 6.5 Der Kunde stellt sicher, dass eine ersetzte EDI-Übertragungsdatei buchhalterisch nicht erfasst und insbesondere keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen aus den Rechnungen der ersetzten EDI-Übertragungsdatei gezogen werden.
- gezogen werden.

 6.6 Die festgestellten Fehler werden vom Kunden in einem Fehlerprotokoll (gemäß Ziffer 8) dokumentiert. Dem Leistungserbringer wird der festgestellte Fehler und die Nichtverarbeitung unverzüglich mitgeteilt.
- 6.7 Arbeitstage im Sinne dieses Auftrags sind alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und den am Bestimmungsort einer EDI-Nachricht geltenden öffentlichen Feiertagen.
- 6.8 Mit der Einstellung der EDI-Übertragungsdatei in die Mailbox X.400 des Kunden gilt die Rechnung als zugegangen.

7 Sicherheit von EDI-Nachrichten und EDI Übertragungsdateien

- 7.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen. Eine Verschlüsselung erfolgt nicht.
- 7.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.
 - Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Leistungserbringer als Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch.
- .3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht oder zur Entdeckung

eines Fehlers in einer Nachricht, informiert der Kunde den Leistungserbringer darüber unverzüglich.

Erhält der Kunde eine EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert er erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Leistungsempfängers empfängt. Wird eine zurückgewiesene oder fehlerhafte EDI-Nachricht vom Leistungserbringers erneut übermittelt, sollte darin eindeutig angegeben werden, dass es sich um eine korrigierte Nachricht handelt.

7.4 Die Parteien und die beauftragten Dritten gewährleisten, dass die im Rahmen des Auftrags übermittelten EDI-Nachrichten/-Übertragungsdateien mit ihren Informationen als vertraulich behandelt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden.

8 Aufzeichnung und Speicherung von Nachrichten; Aufbewahrungspflichten

- 8.1 Die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten für übersandte und empfangene EDI-Übertragungsdateien, EDI-Nachrichten und Protokolle obliegen jeder Partei selbst.
- 8.2 Vom Empfangssystem werden dem Sendesystem und umgekehrt Protokolle (Versendungsprotokoll, Übertragungsprotokoll, Empfangsprotokoll, Fehlerprotokoll) zur Verfügung gestellt. Der Kunde speichert ein chronologisches Protokoll aller im Rahmen des EDI-Verfahrens nach Zugang der EDI-Übertragungsdatei/-nachricht festgestellten Fehler, die zur Nichtverarbeitung der EDI-Übertragungsdatei/-nachricht führen, für die Dauer der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten.
- 8.3 Jede Partei hat soweit gesetzlich erforderlich selbst dafür Sorge zu tragen, dass EDI-Übertragungsdateien, EDI-Nachrichten und Protokolle zugänglich sind und bei Bedarf in einem für Menschen lesbaren Format reproduziert und gedruckt werden können und hierzu erforderliche Betriebseinrichtungen vorzuhalten.

9 Betriebsanforderungen für EDI

9.1 Die Parteien verpflichten sich, das EDI-Betriebsumfeld gemäß den Bestimmungen dieses Auftrags bereitzustellen und zu warten, wobei unter anderem folgende Bedingungen zu beachten sind:

9.2 Betriebseinrichtungen

Die Parteien stellen die für die Übertragung, den Empfang, die Lesbarmachung, die Übersetzung, Aufzeichnung und Speicherung von Nachrichten erforderlichen Einrichtungen, Software-Programme und Dienstleistungen bereit und warten sie.

9.3 Kommunikationsmittel

Die zu verwendenden Übertragungswege und Formate sind im Technischen Anhang (Anhang 2) festgelegt.

9.4 EDI-Nachrichtennormen

Alle EDI-Nachrichten werden in Übereinstimmung mit den von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE-WP4) gebilligten UN/EDIFACT-Normen, -Empfehlungen und -Verfahren, sowie nach europäischen Normen übertragen.

10 Haftung

- 10.1 Der Leistungserbringer haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.
- 10.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Leistungsempfänger im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

Wenn der Leistungserbringer durch leichte Fahrlässigkeit mitseiner Leistung in Verzug geratenist, wenn seine Leistung unmöglich geworden ist oder wenn der Leistungserbringer eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der

Stand 01/24 | FN-F-005.1

Kunde regelmäßig vertrauen darf.

10.3 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt bleibt.

11 Gerichtsstandklausel

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.

12 Anwendbares Recht

Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt deutsches Recht.13 Änderungen, Inkrafttreten, Dauer und Teilnichtigkeit

13.1 Änderungen

- 13.1.1 Die Bestimmungen dieses Auftrags können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Dies gilt insbesondere bei Änderungen von Gesetzen, höchstrichterlicher Rechtsprechung, Auffassungen der Finanzverwaltung oder einer Abweichung der bisherigen Empfehlung der europäischen Kommission.
- 13.1.2 Die Leistungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss vereinbaren Leistung objektiv nicht schlechter gestellt (z. B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von diesen nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen der Leistungserbringer zur Erbringung seiner Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern. Insbesondere ist der Leistungserbringer im vorgenannten Sinne berechtigt, die Nachrichtenstruktur der EDI-Übertragungsdatei an neue Erfordernisse der Inrechnungstellung anzupassen und Änderungen in der Übertragungstechnik vorzunehmen. In diesem Fall wird der Leistungsempfänger diese Änderungen dem Kunden gegenüber spätestens sechs Wochen vorher bekanntgeben. Der Leistungsempfänger wird spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen Testdaten im Internet zur Verfügung stellen und dem Kunden den Link zu den Testdaten - ggf. mit der Änderungsmitteilung - mitteilen.
- 13.1.3 Nach Ziffer 13.1.1 bis 13.1.2 beabsichtigte Änderungen der Bestimmungen des Auftrags zu den Leistungen, werden

dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Erfolgt seitens des Kunden innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung keine schriftliche Kündigung, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Leistungserbringer wird den Kunden auf diese Folge in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.

13.1.4 Sonstige Änderungen der Bestimmungen dieses Auftrags und seiner Anhänge müssen zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.

13.2 **Dauer**

- 13.2.1 Jede Partei kann den Auftrag schriftlich mit einer Kündigungsfrist von **zwei Monaten** zum Ende eines jeden Monats kündigen. Eine Kündigung des Auftrags wirkt sich nur auf Transaktionen nach diesem Datum aus.
 - Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 13.2.2 Ungeachtet einer Kündigung aus einem beliebigen Grund bestehendie in den Artikeln 5 (Beweiszulässigkeit), 7 (Sicherheit von EDI-Nachrichten und EDI-Übertragungsdateien) und 8 (Aufzeichnung und Speicherung von Nachrichten; Aufbewahrungspflichten) genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

13.3 Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels des Auftrags als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

13.4 Ausfertigungen

Der Auftrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jede Partei eine Ausfertigung erhält.

13.5 Zustandekommen des Vertrags

- 13.5.1 Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung zustande.

 13.5.2 Die Rechnungsstellung im EDI-Verfahren erfolgt nach
- 13.5.2 Die Rechnungsstellung im EDI-Verfahren erfolgt nach Unterzeichnung des Auftrags sobald der Leistungserbringer die technischen und betrieblichen Voraussetzungen geschaffen hat.

3. Name, Interschrift	Geben Sie	den Nar	nen d	es Ur	iterze	ichn	end	en l	bitt	e in	n Dr	uck	cbu	chs	tab	en	an.									
	Name																									
	Ort																									
	Hiermit e	teile ich	vorste	ehenc	den Au	ıftra	g.																			
	Datum								Ur	nter	rsch	nrift	t K u	ınde	е											

Stand 01/24 | FN-F-005.1 3|5

	Anhang 1 - Ansp	rechpartner un	d ELFE Angabe	n											
4. Ansprechpartner Leistungserbringer	Anschrift: Telekom Deutsc - ELMO/ELFE Se Landgrabenweg 53227 Bonn	rvice Team -	Hotline: 0800	en, Einrichtung un	d ELFE Kundenservi elekom.de	ce)	Neuigkeiten und Informationen: Über die Elektronische Rechnung im Format EDIFACT (ELFE) unter www.telekom.de/elfe								
5.	Empfänger für ELFE Kundenschreiben.														
Organisatorischer Ansprechpartner	Firma														
Kunde	Frau	Herr													
	Ansprechpartne	r													
	Abteilung														
	Straße/Hausnr.														
	Land	PLZ	Ort												
	Telefon				(bevorzugt Mob	ilfunk-Rufnumn	ner)								
	E-Mail-Adresse														
6. Buchhalterischer	Empfänger für E	I FF Übersicht													
Ansprechpartner Kunde	Firma	El E Obci sicili.													
Kulluc	Frau	Herr													
	Ansprechpartne														
	Abteilung														
	Straße/Hausnr.														
	Land	PLZ	Ort												
	Telefon	1 62	Oft		(bevorzugt Mob	ilfunk-Pufnumn	ner)								
	E-Mail-Adresse				(bevoizage Mob	THUNK INGINIANIN									
	E Mait Adiesse														
7. Konverter ersteller/Hesteller															
Achverbeitungs-															
Software 8. BusinessMail	C =														
X.400/ X.400-Adressen	A =					Р :	=								
	S =														
	G =														
	0 =														
	OU1 =				OU2 =										
	OU3 =				OU4 =										
	CN =														
9. ELFE Adresse	Für Rechnungen Buchungskonto ist eine schriftlic	und die dazugel	hörige Kundenn	nummer aufzuführ	se übermittelt werd en. Für Buchungsko	en sollen, sind i nten, für die de	n der Exceldatei das r Kunde nicht Vertragspartner ist,								
	ELFE Adresse		(Auszufül	llen durch den ELf	E Kundenservice na	ch Unterzeichn	ung des Auftrags.)								
	Kundennummer				Buchungskonto										
	Buchungskonto				Buchungskonto										
	Buchungskonto				Buchungskonto										

Stand 01/24 | FN-F-005.1

Anhang 2 - Technischer Anhang

Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format

Die Daten der elektronischen Belege werden in einer Nachricht vom Typ INVOIC gemäß UNITED NATIONS TRADE DATA INTERCHANGE DIRECTORY (UNTDID) 99B übermittelt. Die Daten werden für den Austausch gemäß ISO 9735 (Electronic data interchange for administration, commerce and transport (kurz EDIFACT) - Application level Syntax rules) in einer Datei abgelegt. Pro Übertragung können mehrere Nachrichten bzw. Teildateien vom Typ INVOIC übermittelt werden. Es werden die Subsets ETEB01/ETEB03 der ETIS (European Telecommunications Informatics Services) mit der aktuellen Versionsnummer zur Datenübertragung genutzt. Die unternehmensspezifische Variante des Subsets muss ersichtlich sein. Sie wird im UNH-Segment (Datenelementgruppe S017) vermerkt. In eigener Verantwortung kann das Subset erweitert werden. Diese Änderungen müssen im Nachrichtenaufbaudiagramm mit einem * gekennzeichnet werden.

Die Vertragsparteien kommunizieren über folgenden Übertragungsweg

Der elektronische Datenaustausch erfolgt ausschließlich über das BusinessMail X.400 und direkt daran angeschlossenen Systemeals Sende- und Empfangssystem. Der Kunde kann entweder durch den Aufbau einer Punktzu-Punkt Verbindung auf das X.400-System zugreifen oder es kommen beim Verbindungsaufbau Verfahren zum Einsatz, die nach dem Stand der Technik eine hinreichend hohe Sicherheit gewährleisten (VPN- bzw. SSL/TLS-Techniken).

Empfangsbestätigung

Bei einer Übermittlung innerhalb des BusinessMail X.400-Systems von T-Systems bzw. der Telekom erhält der Absender auf Anforderung eine Information über die erfolgreiche Zustellung bzw. über die Nichtzustellbarkeit der Mitteilung. In jedem Fall muss die Empfang der Rechnung als EDI-Ubertragungsdatei (EDIFACT/INVOIC) ohne besondere Anforderung immer bestätigt werden.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen

Für die elektronische Rechnungsstellung wird das BusinessMail X.400 Verfahren eingesetzt. Der Zugang zur Mailbox X.400 ist durch eine Benutzerkennung und ein persönliches Kennwort geschützt.

Dieses Verfahren gewährleistet in Kombination mit der sicheren Verbindungstechnik, dass ein Dritter nicht ohne erheblichen technischen Aufwand unbefugt Zugriff auf die Mailbox eines Kunden nehmen kann. Auf Grund der Implementierung von X.400 bei BusinessMail X.400 bzw. von direkt an BusinessMail X.400 angebundenen ADMDs bzw. PRMDs oder AS2-Systemen wird gewährleistet, dass sich ein Boxinhaber nicht ohne erheblichen technischen Aufwand als ein anderer ausgeben kann. Darüber hinaus können durch den X.400-Standard Absender und Empfänger einer Nachricht einander eindeutig zugeordnet

Betriebsanforderungen und technische Spezifikationen

Das Nachrichtenaufbaudiagramm für elektronische Rechnungsbelege aus dem Bereich des Leistungserbringers wird in der jeweils aktuellen Fassung im Internet eingestellt und der Kunde bei Änderungen darüber informiert.

Die Code-Tabelle zum Nachrichtenaufbaudiagramm EDIFACT/INVOIC für elektronische Rechnungsbelege aus dem Bereich des Leistungserbringers wird in der jeweils aktuellen Fassung im Internet eingestellt und ist vom Kunden auf Aktualisierung zu überprüfen.

Die technische Spezifikation der vom Kunden beizustellenden BusinessMail X.400 (Mailbox X.400) ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung zur BusinessMail

Anhang 3 - Preisliste

Preise der Elektronischen Rechnung im Format EDIFACT (ELFE).

Leistung Preis Übertragung von Rechnungsdaten im EDIFACT Format in die kostenlos Mailbox pro Abrechnungszyklus. Übertragung von Gesprächsdaten (Einzelverbindungsübersicht) kostenlos im EDIFACT Format in die Mailbox pro Abrechnungszyklus.

ELFE Übersicht, Zusammenstellung der im EDI-Verfahren im Abrechnungszyklus elektronisch erteilten Rechnungen

Bereitstellung einer EDIFACT Datei als Doppel.

Zusätzliche Papierrechnungkopie je Buchungskonto (parallel zur EDI-Übertragungsdatei).

kostenlos

Preis auf Anfrage

Preis auf Anfrage

Stand 01/24 | FN-F-005.1 515